

Unterrichtung

**über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates Heidenburg
am Donnerstag, den 16.01.2025**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Ortsbürgermeister gemäß § 34 Absatz 7 Nr.1 GemO den Tagesordnungspunkt „Bauantrag zur Aufstellung eines Mobilheimes auf dem Grundstück, Gemarkung Heidenburg, Flur 15, Flurstück 13/6; Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB“ aufzunehmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Es wird folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde / Informationen
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
3. Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2021
4. Antrag auf Einrichtung einer Auffahrt
5. Antrag einer Straßenbeleuchtung und Asphaltierung „Borwiesenstraße“
- 6a. Gestattungsvertrag Juwi „Zuwegung Standort Heidenburg“
- 6b. Gestattungsvertrag Juwi „Zuwegung Standort Trittenheim“
7. Antrag Musikverein „Frohsinn“ e.V.
8. Bauantrag zur Aufstellung eines Mobilheimes auf dem Grundstück, Gemarkung Heidenburg, Flur 15, Flurstück 13/6; Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Informationen

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde / Informationen

Einwohnerfragestunde:

- Ein Bürger fragt, wann die Weihnachtsbäume abgeholt werden.
Der Vorsitzende teilt mit, dass diese am 17.01.2025 und 20.01.2025 eingesammelt werden.
- Des Weiteren fragt ein Bürger nach der Archivnutzung. Hier wird mitgeteilt, dass zu diesem Punkt noch Informationen folgen.

- Außerdem wird gefragt, ob es möglich sei, am Wegekreuz, wo die Wanderwege sind, eine 70iger Zone einzurichten. Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um eine Kreisstraße handelt und ein Antrag schon einmal gestellt wurde. Dieser wurde abgelehnt.

Informationen:

- a) Der Neujahrsempfang im Rahmen der Bürgerversammlung kam sehr gut bei den Bürgern an. Hierbei wurden von den Bürgern folgende Fragen gestellt:
Archivnutzung: Es wird ein neuer PC für das Archiv angeschafft.
Hundekot: Zu dieser Problematik erfolgt eine Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.
Nutzung der Halle: Hierzu wird verwiesen auf den Teil Informationen Punkt c).
- b) Wahl zum deutschen Bundestag am Sonntag, 23.02.2025, das Wahllokal ist dieses Jahr in der Grundschule in Heidenburg
- c) Halle - Der Vorsitzende unterrichtet die Anwesenden über die Gespräche mit Bauabteilung und Verwaltung.
- d) Stand Kanalsanierung und Stand Glasfaserausbau
- e) Pflege und Instandhaltung Wanderwege
- f) Seniorennachmittag am 02.02.2025
- g) Einladung zu einem Gespräch mit Dr. Marlon Bröhr (Bundestagsabgeordneter) am 13.02.2025
- h) Budget Erhöhung für Präsente Jubilare, Änderung der Ehrensatzung
- i) Schautafel – hier liegen 2 Vorschläge vor. Diese werden im Bauausschuss beraten.
- j) Aufhebung Pfarrei und Kirchengemeinde Heidenburg ab 31.12.2024
- k) Amtliche Nachrichten-Tafel
- l) Illegale Müllentsorgung / Vandalismus

Zu TOP 2: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Vorsitzende übergibt das Wort an das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Heidenburg, Herrn Josef Thösen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Heidenburg.

Die Prüfung am 05.11.2024 des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 4.157.108,14 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 296.146,87 € aus.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 33 GemHVO wurden eingehalten;
 - ein Inventar gem. § 31 GemHVO liegt vor;
 - die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig;

- der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und seine Angaben vermitteln keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Heidenburg.
3. Zum 31.12.2021 wird ein Eigenkapital in Höhe von 2.965.593,10 € ausgewiesen. Es hat sich gegenüber dem 31.12.2020 um 296.146,87 € erhöht.
4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:
- Im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen (Anlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) um 11.049,08 € auf 4.157.108,14 € erhöht;
 - das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verminderte sich um 651.077,12 € auf 240.747,43 €.
5. Abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung:
- Die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde ist in 2021 um 248.646,31 € auf 0,00 € zurückgegangen und gleichzeitig wird in 2021 eine Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 74.006,44 ausgewiesen.
 - Die Investitionskredite sind in 2021 infolge der Tilgungen und unter Berücksichtigung der Neuaufnahmen in 2021 um 848,60 € auf 587.870,75 € gesunken.
6. Prüfungsempfehlung:
Nach Abschluss unserer Prüfung empfehlen wir die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heidenburg und die Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO.

Es wird empfohlen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).

Beschluss:

Nach erfolgter Beratung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit Anhang und Anlagen entsprechend der Verwaltungsvorlage vom Ortsgemeinderat gem. § 114 Abs. 1 S. 1 GemO festgestellt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Der Ortsbürgermeister Dieter Mattes und die Beigeordneten Jörg Christen, Alexander Becker, Achim Junk sowie Dietmar Schemer haben gem. § 110 Abs. 4 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Zu TOP 3: Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2021

Der Vorsitzende übergibt das Wort an das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Josef Thösen.

Bezugnehmend auf die erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses führt Herr Josef Thösen aus, dass im Ergebnis keine abnahmehindernden Feststellungen bestehen und beantragt daher, die Bürgermeisterin, dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten die Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2021 zu erteilen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, bezüglich des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Heidenburg, die Entlastung der Bürgermeisterin, des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Der Ortsbürgermeister Dieter Mattes und die Beigeordneten Jörg Christen, Alexander Becker, Achim Junk sowie Dietmar Schemer haben gem. § 110 Abs. 4 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Zu TOP 4: Antrag auf Einrichtung einer Auffahrt

Der Antragsteller beabsichtigt, die vorhandene alte Auffahrt zum Grundstück Flur 12-1, Flurstück 4, wieder zu nutzen. Die vorhandene Auffahrt macht eine Zufahrt auf das Grundstück nach Angaben des Antragstellers nicht möglich, da die Auffahrt von der Straße so steil ist, dass man mit dem Fahrzeug am Bordstein aufsetzt.

Am 27.11.2024 hat mit dem Antragsteller und dem Vorsitzenden ein Ortstermin stattgefunden. Es ist geplant, die alte Auffahrt etwas breiter und flacher anzulegen. Hierzu hat der Vorsitzende den Vorschlag gemacht, wenn nötig, eine kleine Ecke des Grundstücks der Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen, um die Auffahrt zu verbreitern zu können. Das an dieser Stelle stehende Verkehrsschild müsste entsprechend versetzt werden. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Thalfang wurde um eine verkehrsbehördliche Einschätzung gebeten.

Nach Einschätzung des Ordnungsamts handelt es sich um eine Fläche, die unmittelbar im Kreuzungsbereich liegt. Auf ihr befindet sich ein Verkehrsschild, dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleiben muss. Eine Versetzung des Verkehrsschildes ist grundsätzlich denkbar. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die Sicht im Kreuzungsbereich Pfarrer-Wolfsefeld-Straße nicht verkehrsgefährdend beeinträchtigt wird. Hierbei sind die Richtlinien zur Aufstellung eines Verkehrsschildes gemäß Richtlinien für verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) mit zu beachten. Dabei ist drauf zu achten, dass im unmittelbaren Kreuzungsbereich keine Stell- oder Parkplätze angelegt werden, die die Sicht zum Ausfahren beeinträchtigen könnten. Da es sich um das Grundstück der Ortsgemeinde Heidenburg handelt, ist eine Genehmigung durch den Ortsgemeinderat zu beschließen.

Zudem ist eine Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzuholen, da es sich um den Ausfahrtsbereich zur K 138 handelt. Die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie des LBM Trier liegen dem Ortsgemeinderat Heidenburg vor.

Für die Verbreiterung der Auffahrt ist der genaue Grenzverlauf noch zu prüfen, da der Grünstreifen im Eigentum der Ortsgemeinde steht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heidenburg beschließt, dem Antrag auf Einrichtung einer Auffahrt grundsätzlich zuzustimmen und den Antragstellern für die Verbreiterung einen Teil des Grundstücks der Ortsgemeinde Heidenburg, im Rahmen einer

vertraglichen Regelung, zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung des Straßenschildes ist durch die Ortsgemeinde Heidenburg in Auftrag zu geben oder selbst durchzuführen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Antrag einer Straßenbeleuchtung und Asphaltierung „Borwiesenstraße“

Die Antragstellerin beantragt, die Borwiesenstraße „ordentlich zu beleuchten und ordentlich zu befestigen“. Es besteht eine Versorgungspflicht und eine Verkehrssicherungspflicht.

Diesbezüglich hat ein Ortstermin mit dem Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Thalfang vor Ort stattgefunden, um die Verkehrssicherungspflicht betreffend die Straßenbeleuchtungspflicht zu beurteilen.

Weiter hat ein Termin mit der Firma Westenergie stattgefunden, mit der ein Vertragsverhältnis diesbezüglich mit der Ortsgemeinde Heidenburg besteht. Ein Angebot wurde abgegeben. Dieses beläuft sich bei Variante 1 – Zwei Leuchten – auf 5.347,55 € brutto und bei Variante 2 – Eine Leuchte – auf 3.214,27 € brutto.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Allgemeinen aus der Verkehrssicherungspflicht keine Beleuchtungspflicht für öffentliche Straßen oder Teile davon ergibt. Ob und in welchem Umfang eine Pflicht besteht, ist abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straße für den Verkehr, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Eine Beleuchtungspflicht ist nur dann gegeben, wenn für die Verkehrsteilnehmer auch bei Aufwendung aller Sorgfalt ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Leben, Gesundheit oder sonstigen Sachgütern besteht. Die Beleuchtungspflicht bezieht sich nur auf den öffentlichen Verkehrsraum. Sie dient ausdrücklich nicht zur Ausleuchtung von Privatgrundstücken.

Die Borwiesenstraße ist eine alte Ortsstraße, auf der kaum Durchgangsverkehr stattfindet. Schon aus diesem Grund lässt sich eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht ableiten. Außerdem ist die Straße „Borwiesenstraße“ im weiteren Verlauf nicht eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, sondern Privatgrundstück.

Gemäß der Verkehrssicherungspflicht besteht außerdem grundsätzlich keine generelle Beleuchtungspflicht auf Verkehrsanlagen für Fußgänger. Bei ungenügender Beleuchtung muss ein Fußgänger vielmehr seine Gehweise so einrichten, dass er den Straßenzustand jederzeit berücksichtigen kann und sich auf ihn einstellen kann. Es obliegt insofern der Ortsgemeinde, ob eine Straßenleuchte aufgestellt oder versetzt wird und die Kosten hierfür von der Ortsgemeinde übernommen werden. Ein Ausbau der „Borwiesenstraße“ ist nicht geplant. Ein Interesse der weiteren Anlieger der Straße, betreffend des Ausbaus und der Aufstellung einer Straßenleuchte, ist nicht gegeben.

Nach kurzer Beratung wird der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des zuständigen Bauausschuss verwiesen.

Aufgrund möglicher Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO hat das Ortsgemeinderatsmitglied Dietmar Schemer an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 6a: Gestattungsvertrag Juwi „Zuwegung Standort Heidenburg“

Das Unternehmen JUWI GmbH projiziert die beiden Windparke Heidenburg und Trittenheim. Für die Zuwegung sowie Kurvenradien, die für die Windenergieanlagen des **WP Heidenburg** erforderlich sind, werden Wirtschaftswege/Grundstücke benötigt, die sich im Eigentum der Ortsgemeinde Heidenburg befinden. Hierzu fand bereits ein Ortstermin statt.

Den Mitgliedern des Ortsgemeinderats liegt der Entwurf des entsprechenden Gestattungsvertrags vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heidenburg beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, den Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) Standort: Heidenburg / RLP gem. dem vorgelegten Entwurf zu unterzeichnen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6b: Gestattungsvertrag Juwi „Zuwegung Standort Trittenheim“

Das Unternehmen JUWI GmbH projiziert die beiden Windparke Heidenburg und Trittenheim. Für die Zuwegung sowie Kurvenradien, die für die Windenergieanlagen des **WP Trittenheim** erforderlich sind, werden Wirtschaftswege/Grundstücke benötigt, die sich auf der Gemarkung Heidenburg und im Eigentum der Ortsgemeinde Heidenburg befinden. Hierzu fand bereits ein Ortstermin statt.

Den Mitgliedern des Ortsgemeinderats liegt der Entwurf des entsprechenden Gestattungsvertrags vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heidenburg beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, den Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) Standort: Trittenheim / RLP gem. dem vorgelegten Entwurf zu unterzeichnen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Antrag Musikverein „Frohsinn“ e.V.

Der Musikverein Frohsinn e.V. stellt den Antrag an die Ortsgemeinde Heidenburg die Entsorgungskosten der Dachsanierung am Waldfestplatz zu übernehmen. Der Antrag liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung vor. Nach kurzer Beratung wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Kosten für die Entsorgung der asbesthaltigen Dachplatten im Zuge der Dachsanierung am Waldfestplatz in Höhe von 704,73 € (brutto) zu übernehmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Stimmenthaltung.

Aufgrund möglicher Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO hat das Ortsgemeinderatsmitglied Dietmar Schemer an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 8: Bauantrag zur Aufstellung eines Mobilheimes auf dem Grundstück, Gemarkung Heidenburg, Flur 15, Flurstück 13/6; Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB“

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Aufstellung eines Mobilheimes. Nach den vorliegenden Bauzeichnungen hat das Mobilheim die Maße 11,85 x 8,23 x 3,15 m. Zusätzlich soll eine ca. 33 qm große Terrasse entstehen. Laut Flächennutzungsplan befindet sich das Grundstück in einem Mischgebiet.

Im Jahre 2023 hat der Antragsteller bereits eine Bauvoranfrage gestellt. Nachdem das Bauvorhaben zunächst abgelehnt wurde hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Bauvoranfrage am 11.12.2023, Nr. BV 2023/033, positiv beschieden.

Wegen der vorgesehenen Grenzbebauung muss auf dem Grundstück Gemarkung Heidenburg, Flur 15, Nr. 13/2, voraussichtlich eine Baulast eingetragen werden.

Das geplante Mobilheim fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist daher nach § 34 BauGB zulässig.

Beschluss:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen das Einvernehmen der Ortsgemeinde Heidenburg gem. §36 BauGB zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Die Sitzung wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses von 20:25 Uhr bis 20:35 Uhr unterbrochen.